

Gemeinde Henstedt-Ulzburg,
35. Änderung des Flächennutzungsplans

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

1 Zielsetzungen des Plans

Mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans geschaffen werden, der eine Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) auf Flächen beidseits der Bundesautobahn BAB 7 planungsrechtlich sichern soll. Der Bebauungsplan Nr. 158 „PV-Freiflächenanlage“ wurde im Parallelverfahren aufgestellt.

Mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplans wurden zusammenfassend gemäß Aufstellungsbeschluss die folgenden Ziele verfolgt:

- Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“,
- Erstellung eines Bodengutachtens, wenn sich bestätigt, dass dies aufgrund der vorherigen Nutzung erforderlich wird,
- artenschutzrechtliche Betrachtung des Eingriffs gemäß § 44 (5) Bundesnaturschutzgesetz sowie die Abschätzung relevanter Artenvorkommen anhand ihrer Lebensraumansprüche auf der Grundlage der bedeutsamen Biotop- und Habitatstrukturen im Plangebiet,
- Erstellung eines Umweltberichtes,
- Erarbeitung einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 a BauGB.

Des Weiteren wird das Ziel verfolgt, nachhaltige, wirtschaftliche und klimaschonende Energieproduktionsquellen im Gemeindegebiet zu fördern.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der 35. Änderung des Flächennutzungsplans wurde die voraussichtliche Umweltbetroffenheit der geplanten Nutzung als Sondergebiet „Photovoltaik“ umfassend geprüft. Grundlage bilden der Umweltbericht und die begleitenden Fachgutachten (Artenschutz, Baugrund, Blendwirkung, Grünordnung, Wasserwirtschaft).

Das Plangebiet umfasst rund 13 ha und liegt beidseitig der BAB 7 südlich der Anschlussstelle Henstedt-Ulzburg. Es handelt sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb der Barmstedt-Kisdorfer Geest, die naturräumlich durch ebene Grundmoränen und Knicks geprägt sind. Besonders schutzwürdige oder seltene Standorte sind nicht vorhanden.

Boden und Wasser: Die Böden sind regionaltypische Pseudogley- und Podsolböden mit hoher Ertragsfähigkeit. Empfindliche oder seltene Böden sind nicht betroffen. Die Versickerungsfähigkeit ist infolge bindiger Schichten eingeschränkt; Grundwasserstände liegen in der Regel tiefer als 2 m u. Fl. (Teilfläche 1) bzw. zwischen 0,4–0,8 m u. Fl. (Teilfläche 2). Die Planung führt zu keiner großflächigen Versiegelung, da die Solarmodule auf Rammprofilen errichtet werden. Niederschlagswasser kann weiterhin breitflächig versickern; Auswirkungen auf Grund- oder Oberflächengewässer sind gering.

Klima und Luft: Durch die Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen zu einem Solarpark verringern sich Verdunstung und lokale Kaltluftproduktion geringfügig. Angesichts der Vorbelastung durch die BAB 7 sowie angrenzende Gehölz- und Waldflächen sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Von der Anlage selbst gehen keine Luftverunreinigungen aus.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Die Flächen besitzen überwiegend eine geringe ökologische Bedeutung; wertvoll sind insbesondere die randlichen Knickstrukturen und Feldgehölze, die als gesetzlich geschützte Biotope erhalten bleiben. Im Gebiet wurden 22 Brutvogelarten (davon eine artenschutzrechtlich relevante Art – Neuntöter) sowie vier Fledermausarten nachgewiesen. Quartiere sind nicht vorhanden. Durch Bauzeitenregelungen, Erhalt der Gehölze und Amphibien-schutz während der Bauphase können artenschutzrechtliche Konflikte (§ 44 BNatSchG) vermieden werden.

Landschaftsbild: Die Anlage führt zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes, das bisher von Acker- und Grünlandflächen geprägt war. Aufgrund der vorhandenen Abschirmung durch Knicks, Gehölze und Lärmschutzwälle ist die Sichtbarkeit auf die BAB 7 begrenzt; von der Autobahn und der Anschlussstelle bleibt der Solarpark erkennbar. Die landschaftsbildprägenden Strukturen bleiben weitgehend erhalten.

Waldbelange: Für angrenzende Waldflächen wird der nach § 24 LWaldG erforderliche 30 m-Abstand eingehalten; Beeinträchtigungen der Waldfunktionen sind nicht zu erwarten.

Eingriffsregelung: Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 158. Durch den geringen Versiegelungsgrad, die extensive Pflege der Unter- und Zwischenflächen sowie die Anlage zusätzlicher Maßnahmenflächen ist eine ökologische Aufwertung der derzeit intensiv genutzten Flächen zu erwarten.

Insgesamt wurden die relevanten Umweltbelange im Rahmen der 35. FNP-Änderung geprüft und bei der Planung berücksichtigt. Erhebliche, nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind nicht zu erwarten; die erforderlichen Detailmaßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplans konkretisiert.

Unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte oder erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf andere Schutzgüter wurden nicht festgestellt

3 Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans Stellungnahmen verschiedener Träger öffentlicher Belange ein.

Das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung verwies auf den einzuhaltenen Waldabstand gemäß § 24 LWaldG. Dieser wird in der Planung berücksichtigt und nachrichtlich übernommen. Auch die Hinweise der TenneT TSO GmbH zum Leitungsschutzbereich der bestehenden 380-kV-Freileitung wurden in die Planung aufgenommen; ein entsprechender Arbeitsstreifen wird freigehalten.

Das Landesamt für Umwelt wies auf mögliche Blendwirkungen hin, die durch ein ergänzend erstelltes Blendgutachten geprüft und im weiteren Verfahren berücksichtigt wurden. Seitens des Kreises Segeberg wurden Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz, zur Berücksichtigung einschlägiger Regelwerke sowie zum Rückbau vorhandener Drainagen gegeben. Diese Hinweise wurden teilweise in die Begründung und die textlichen Festsetzungen übernommen.

Der Naturschutzbund (NABU) gab Anregungen zum Schutz angrenzender Knicks und Kleingewässer, zur tierdurchlässigen Einzäunung sowie zur ökologischen Aufwertung der Randbereiche. Diese wurden – größtenteils auf der Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplans – weitgehend berücksichtigt und in die Umweltplanung integriert.

Das Klimaschutzmanagement der Gemeinde regte eine kombinierte Nutzung in Form von Agri-PV oder Geothermie an. Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; eine entsprechende Doppelnutzung ist seitens der Vorhabenträgerin jedoch nicht vorgesehen.

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport erhob keine landesplanerischen Bedenken. Die Planung steht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung, insbesondere im Hinblick auf die lagegunstige Ausrichtung entlang der Bundesautobahn 7.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurden die Durchführung einer Biotopaufnahme, die naturschutzfachliche Eingriffsregelung sowie die Beachtung des Biotop-, Knick- und Artenschutzes eingefordert. Diese Belange wurden im Rahmen des grünordnerischen Fachbeitrags und des Umweltberichts aufgearbeitet.

Die Autobahn GmbH des Bundes sowie das Fernstraßen-Bundesamt wiesen auf die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen gemäß § 9 FStrG, auf den Schutz der Verkehrsteilnehmenden vor Blendwirkungen sowie auf weitere technische und rechtliche Anforderungen hin. Diese

Vorgaben wurden in den Planunterlagen berücksichtigt und werden im weiteren Verfahren beachtet.

Insgesamt ergaben die Stellungnahmen keine durchgreifenden Bedenken gegen die 35. Änderung des Flächennutzungsplans. Sämtliche Hinweise wurden geprüft, in der Abwägung berücksichtigt und – soweit erforderlich – redaktionell oder inhaltlich in die Planunterlagen eingearbeitet.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Teil A: 09.12.2024–17.01.2025; Teil B (Wiederholung aufgrund eines fehlenden Hinweises auf Konsequenzen bei nicht fristgerecht eingereichten Stellungnahmen in der Bekanntmachung): 27.01.2025–28.02.2025) gingen Stellungnahmen verschiedener Stellen ein.

Teil A: Der Abwasser-Zweckverband Südholstein erhob keine Bedenken; Schmutzwasser fällt durch die geplante Nutzung nicht an. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) erhob – unter Verweis auf seine Stellungnahme vom 04.03.2024 – keine Einwände, sofern direkte Zufahrten zur L 326 ausgeschlossen bleiben und etwaige verkehrliche Anpassungen (nur falls erforderlich) mit dem LBV.SH abgestimmt werden; die Erschließung erfolgt über die Westerwohlder Straße bzw. „Im Rösch“. Hinsichtlich möglicher Blendwirkungen wurde ein Gutachten vorgelegt; die daraus resultierenden Anforderungen sind in die Bauleitplanung eingeflossen.

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport wies auf fehlende Präklusionshinweise in der Bekanntmachung zur FNP-Änderung hin; die Veröffentlichung wurde daraufhin im Zeitraum 27.01.2025–28.02.2025 wiederholt. Zudem wird empfohlen, eventuelle Wildwanderrouuten zu berücksichtigen und erforderliche Freihaltungen in der Anlagenplanung zu sichern. Hierzu ergaben sich im Zuge Umweltprüfung keine Erfordernisse.

Vom Kreis Segeberg wurden aus den Bereichen Wasser/Boden/Abfall u. a. Starkregenhinweise (Tiefpunkt östlich der A 7; wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag im B-Plan) sowie die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung mit Bodenschutzkonzept angeregt; die Prüfungen erfolgen auf Ebene des Bebauungsplans, das Konzept wird fristgerecht vor Baubeginn abgestimmt. Die Autobahn GmbH (inkl. FStrG-Belange) erinnerte an die Darstellung der 40-m-Anbauverbots- und 100-m-Anbaubeschränkungszone sowie an Genehmigungs-/Anzeigepflichten nach § 9 FStrG (insb. Abs. 2, 2c), an Anforderungen zu Verkehrssicherheit, Blendfreiheit, Aufprallschutz (RPS 2009), Entwässerung und Bauabwicklung; die Hinweise werden berücksichtigt, die Zonierungen nachrichtlich dargestellt.

In Teil B bestätigte TenneT seine früheren Stellungnahmen ohne neue Einwände. Von privater Seite wurden u. a. Fragen zu Artenschutz, Grundwasser, EMF/Induktion, Brandlast und Blendwirkung aufgeworfen. Hierzu liegen eine Artenschutzrechtliche Prüfung (inkl. Realkartierungen) und ein Blendgutachten vor; Abstände, technische Schutzmaßnahmen (z. B. Auffangsysteme in Stationen) sowie Festsetzungen des parallel geführten Bebauungsplans begegnen den genannten Befürchtungen. Die Einsicht in das artenschutzfachliche Gutachten wurde gewährt; fehlende Unterlagen wurden mit der Wiederholung der Auslegung nachgereicht.

Die Untere Naturschutzbehörde regte an, Ziele des Landschaftsplans (u. a. Sukzessionsentwicklung auf der westlichen Teilfläche) in der Abwägung zu würdigen, Standortalternativen zu dokumentieren, Knicks zu sichern, landschaftsbildprägende Pflanzungen vorzusehen und die Kompensation vorzubereiten. Die Gemeinde verweist auf die laufende Fortschreibung des Landschaftsplans, die gemeindeweite Potenzialanalyse (2023) mit höchster Eignungsstufe der vorliegenden Flächen sowie die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB und das überragende öffentliche Interesse nach § 2 EEG. Schutz- und Einbindungsmaßnahmen sowie die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgen regelhaft auf Ebene des Bebauungsplans; die Darstellung im FNP erfolgt als „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik“.

Fazit: Insgesamt ergaben die Stellungnahmen keine durchgreifenden Bedenken gegen die Darstellung der Flächen als Sondergebiet „Photovoltaik“. Redaktionelle Korrekturen (inkl. Wiederholung der Bekanntmachung) sowie fachliche Hinweise wurden geprüft, in der Abwägung berücksichtigt und – soweit erforderlich – in Begründung und Planunterlagen nachgeführt; weitergehende De-

tailprüfungen erfolgen auf der Ebene des Bebauungsplans. Auf Grund der Änderungen sowie fehlender Anhänge wurde ein 2. Entwurf erstellt.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange des 2. Entwurfs (10.06.2025–11.07.2025) gingen Stellungnahmen verschiedener Stellen ein. Ein privater Hinweis zu einem seltenen Schmetterling (Nachtkerzenschwärmer) führte nach Abgleich mit dem Artenschutzfachbeitrag zu keiner Plananpassung; Wirtspflanzen wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Das Landesamt für Umwelt bestätigte seine immissionsschutzrechtliche Einschätzung ohne Bedenken und empfahl weiterhin die schalltechnisch günstige Anordnung/Einhausung von Technik (z. B. Wechselrichter/Transformatoren) mit ausreichendem Abstand zur Wohnnutzung; der Hinweis wurde in die Begründung übernommen.

Die Autobahn GmbH (mit FStrG-Belangen) erinnerte an die nachrichtliche Darstellung der 40-m-Anbauverbots- und 100-m-Anbaubeschränkungszone, an Anforderungen zum Aufprallschutz nach RPS 2009, an die Sicherung rückwärtiger Erreichbarkeit (5-m-Arbeitsstreifen), an Blendfreiheit (Abgleich mit Blendgutachten) sowie an bau- und betriebsorganisatorische Vorgaben (Zuwegung nur über das nachgeordnete Netz etc.). Diese Punkte werden – soweit FNP-relevant – berücksichtigt; Detailumsetzung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans oder im baulichen Genehmigungsverfahren.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein erhob keine Einwände, sofern die bereits bekannte Stellungnahme vom 04.03.2024 eingehalten wird: keine direkten Zufahrten zur L 326, ggf. verkehrliche Anpassungen nur im Einvernehmen mit dem LBV.SH; die Erschließung erfolgt über „Im Rösch“/Westerwohlder Straße. Ein Blendschutz ist sicherzustellen. Aus Sicht des Bodenschutzes (Kreis Segeberg) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken; bei verzinkten Rammfundamenten ist die Unbedenklichkeit gegenüber Grundwasser im Bodenschutzkonzept darzustellen.

Mehrere Stellen hatten keine Bedenken bzw. verzichteten auf eine Stellungnahme, u. a. Archäologisches Landesamt S-H, Deutsche Telekom, TenneT TSO, Schleswig-Holstein Netz, Gewässerpflegeverband Krückau-Pinnau sowie diverse Fachdienste des Kreises (u. a. Grundwasserschutz ohne Bedenken); weitere Behörden/Einrichtungen meldeten sich ohne Anregungen.

Fazit: Die Stellungnahmen zum 2. Entwurf ergaben keine durchgreifenden Bedenken gegen die Darstellung als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Hinweise zu Immissionsschutz, Straßenrecht/Verkehrssicherheit, Bodenschutz und Dokumentation wurden geprüft, in der Abwägung berücksichtigt und – soweit erforderlich – in Begründung und (für Detailumsetzungen) in die parallele B-Plan-Ebene überführt.

4 Abwägung der Planungsalternativen

Zur Überprüfung von geeigneten Flächen für den Bau von großflächigen Solaranlagen innerhalb des Gemeindegebiets von Henstedt-Ulzburg, wurde eine Potenzialanalyse durchgeführt. Hierbei wurde zwischen drei Arten von Flächen unterschieden:

- Ausschlussflächen
- Abwägungsflächen
- Eignungsflächen

Die Ausschluss- und Abwägungsflächen ergeben sich aus den Kriterien des „Gemeinsamen Beratungserlasses“ des MIKWS und des MEKUN SH. Bei Ausschlussflächen handelt es sich um Flächen, die durch die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete und den damit verbundenen Zielen grundsätzlich nicht für eine Nutzung mit großflächigen PV-Anlagen geeignet sind (harte Faktoren). Hierzu gehören bspw. gesetzlich geschützte Biotope, Waldflächen, Gewässerschutzstreifen, Überschwemmungsgebiete oder Naturschutzgebiete. Bei Abwägungsflächen besteht ein besonderes Abwägungs- und Prüferfordernis, da hier im Rahmen der Bauleitplanung öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht den Interessen der Planungsträger und somit der Errichtung von Solarenergie-Freiflächenanlagen entgegenstehen können (weiche Faktoren). Hierzu gehören unter anderem Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale/ geschützte Landschaftsteile, Wasserflächen einschließlich Uferzonen und Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt,

Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Außerdem gehören zu den Abwägungsflächen die Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen, die bedingt durch die Topographie und/oder Bewuchs bzw. durch einen freien Blick in die Landschaft individuell bewertet werden müssen. Ein weiterer Abwägungsfaktor bei den Abwägungsflächen stellt die natürliche Ertragsfähigkeit dar, da Flächen mit höherer Ertragsfähigkeit eine größere Gewichtung bei der Abwägung erhalten. Die gesamten Auflistungen kann der dem Bebauungsplan angehängten "Potenzialanalyse zur Eignung für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg" entnommen werden.

Die übrigen Flächen, die weder der Ausschlussflächen noch den Abwägungsflächen zugeordnet werden können, zählen zu den Eignungsflächen und sind grundsätzlich für den Bau von Solar-Freiflächenanlagen geeignet. Hier wird noch zwischen Potenzialflächen und Flächen im Privilegierungskorridor 200 m (vgl. § 35 Abs. 8) unterschieden.

Hierbei sticht das Plangebiet besonders hervor, da es als einziges in dem Privilegierungskorridor (dunkelgelbe Flächen) gemäß § 35 Abs. 8 liegt. Zudem ist die Fläche durch die angrenzende Bundesautobahn BAB 7 samt Anschlussstelle sowie dem östlich angrenzenden Autohof und dem darauffolgenden Gewerbegebiet bereits in Bezug auf das Landschaftsbild vorbelastet. Auf Basis der durchgeführten Potenzialanalyse gelten die Flächen des Geltungsbereichs als besonders für Solar-Freiflächenanlagen geeignet.

Auf Grundlage der durchgeführten Potenzialanalyse sowie der Ergebnisse der Umweltprüfung wurde die gewählte Fläche als besonders geeigneter Standort bestätigt und in der 35. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt.

Gemeinde Henstedt-Ulzburg, November 2025

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Die Bürgermeisterin

Henstedt-Ulzburg,

08. DEZ. 2025

